

Es ist schon oft dargestellt worden, daß die in Westdeutschland bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse nicht Grundlage der Verwirklichung einer wirklichen Gleichberechtigung sein und folglich auch nicht wirkliche Schuld bei gesetzwidrigen Handlungen — jedenfalls im Hinblick auf eine Vielzahl von Straftaten — begründen können. Ebenso werden die Beteuerungen, der westdeutsche StGB-Entwurf verwirkliche die Grundsätze der „Rechtssicherheit“ und „Rechtssklarheit“, durch die Unbestimmtheit der Tatbestände, vor allem durch die Erweiterung der normativen Tatbestandsmerkmale im Bereich des „Staatschutzes“, ad absurdum geführt. Nach alledem besteht der entscheidende Fehlschluß Stammborgers in der ungerechtfertigten Annahme, in Westdeutschland seien staatliche Willkürmaßnahmen gegenüber der Bevölkerung weitestgehend ausgeschlossen. Die gesamte Politik der Bonner Regierung, ihre Atomkriegsvorbereitung nach außen und innen, stellt sich ja gerade als Verletzung der grundlegenden Lebensinteressen der westdeutschen Bevölkerung dar. Wie es um die „Demokratie“ in der Bundesrepublik bestellt ist, zeigen nicht zuletzt — um nur ein Beispiel zu nennen — die Vorkommnisse um den Abhörskandal, die erneut bestätigten, daß es die Bundesregierung wenig berührt, außerhalb der Legalität zu operieren.

Davon abgesehen kann man die Verlagerung der Schutzrichtung des Strafrechts auch nicht schlechthin von der Staatsform abhängig machen. Die Frage der Wahrung der Demokratie stellt sich stets von neuem. In Westdeutschland geht es augenblicklich und in nächster Zukunft sogar darum, durch die Zügelung der aggressiven und reaktionärsten Kräfte des Monopolkapitals unter gleichzeitiger Bewältigung der faschistischen Vergangenheit erst einmal die Voraussetzungen für die allseitige Durchsetzung demokratischer Verhältnisse zu schaffen.

Wie notwendig ein strafrechtlicher Schutz vor staatlicher Willkür — in Westdeutschland an sich wäre, erweist sich auch an der Strafjustiz selbst, die immer mehr zum Instrument der strafrechtlichen Sicherung staatlicher Übergriffe, ja eigenständiges Mittel rechtswidriger Eingriffe in die Grundrechte und -freiheiten der westdeutschen Bevölkerung wird. In besonderem Maße findet das seinen Ausdruck in der politischen Gesinnungsverfolgung, deren Grundlage die Identifizierung der Regierungspolitik mit der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik ist. Demgegenüber muß mit allem Nachdruck betont werden, daß die Demokratie durch eben diese Regierungspolitik ausgehöhlt wird. In völliger Verkehrung der Sachlage wird Edlen oppositionellen Kräften der Vorwurf gemacht, daß sie sich durch ihr Verhalten außerhalb des Bonner Grundgesetzes stellen. Rechtsanwalt Dr. Ammann (Heidelberg) stellte dazu folgendes fest:

„Nicht der Schutz des einzelnen Staatsbürgers und seiner Rechte vor unnötigen Verfolgungen, sondern die Durchsetzung staatlicher Politik um jeden Preis ist das Motto. In der politischen Justiz kommt es schon gar nicht mehr so darauf an, wie der Bürger zur Demokratie steht, ob er ein Demokrat im Sinne des Grundgesetzes ist, sondern fast ausschließlich darauf, ob er ein Befürworter oder Gegner der Regierungspolitik ist...“<sup>15</sup>

In der klassengespaltenen Gesellschaft sind gesetzliche Garantien zur Verhinderung staatlicher Willkürakte eine historische Errungenschaft, die sich die Werktätigen besonders in der Bundesrepublik nicht aus der Hand schlagen lassen sollten.

<sup>15</sup> Referate und Entschließung der 8. Arbeitstagung und Gesamtaussprache des erweiterten Initiativ-Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen am 26. und 27. Mai 1962 in Frankfurt am Main, Heidelberg 1962, S. 19.

Die Verlagerung der Schutzrichtung des Strafrechts ist bei Stammborgers dahingehend motiviert, demokratische Regungen im Volk mit strafrechtlichen Mitteln selbst außerhalb des eigentlichen „Staatschutzes“ unterdrücken zu lassen. Er gibt vor, daß es heute darum gehe, „den einzelnen und seine Freiheit vor anderen Mächten (als dem Staat selbst — d. Verf.) zu schützen, die in der modernen Massengesellschaft die Leviathane geworden sind“ (S. 27/28). Die Tragweite dieser Äußerungen wird deutlich, wenn man weiß, welche dieser „Mächte“, die angeblich die Freiheit der Persönlichkeit bedrohen, gemeint sind. Zu diesen „Mächten“ zählt Stammborgers die sog. Massenkommunikationsmittel, aber auch die „Kollektive und Verbände aller Art“. Seine Darlegungen können nur so verstanden werden, daß es ihm um die Aus- bzw. Gleichschaltung aller Organisationsformen geht, die für eine kollektive Wahrung der Interessen des werktätigen Volkes eintreten. Unter Berufung auf die „Freiheit“ sollen mithin die in der Bundesrepublik ohnehin beschnittenen Grundrechte und -freiheiten der Bürger noch weiter beschränkt werden!

### Schutz der „Intimsphäre“ — Vorwand zur Beschränkung der Pressefreiheit

Gallas rechtfertigt in seinem Vortrag die beispiellose Untergrabung der im Grundgesetz vorgesehenen Pressefreiheit durch die Ausweitung und kautschukartige Fassung der Staatsschutztatbestände und die Aufnahme der sog. Indiskretionsbestimmungen<sup>16</sup> in den StGB-Entwurf ebenfalls mit der Notwendigkeit eines erhöhten Schutzes der menschlichen Würde, insbesondere der „Intimsphäre“ des Menschen (S. 160). Gleichzeitig unterstützt er damit die von Stammborgers offerierte These von der Änderung der Schutzrichtung des Strafrechts. Nach Gallas sollen die „Technisierung der Daseinsformen und die damit verbundenen Wandlungen des Zeitgeistes und der Sozialstruktur... den höchstpersönlichen Bereich des einzelnen in hohem Maße verletzlich und damit schutzbedürftig“ gemacht haben (S. 165).

Während Nottbeck unverblümt ausspricht, daß es um den Schutz vor der „kommunistischen Gefahr“ geht — oder mit anderen Worten: um die Absicherung der überlebten militanten staatsmonopolistischen Ordnung in Westdeutschland — verschanzt sich Gallas hinter einer betont „klassenneutralen“ Position und schiebt alles auf die „Technisierung“. Ihre Kehrseite soll darin bestehen, daß sie in dem gleichen Maße, wie sie den äußeren Lebensspielraum des einzelnen Menschen erweitert, seine Abhängigkeit und Verletzlichkeit gesteigert hat<sup>17</sup>.

Der Zweck dieser Darlegungen zeigt sich eindeutig an folgenden Gedanken:

„... Die veränderte Stellung des einzelnen in einer technisierten und bis ins letzte spezialisierten Arbeitswelt haben weiterhin zur Unsicherheit im Gefühl für Wert und Würde der eigenen und damit auch der fremden Person, zu innerer Unausgefülltheit und zum absoluten Vorrang der materiellen Güter dieser Welt geführt. Damit aber ist der Boden bereitet für jenes Zusammenspiel von Neugier, Sensationsbedürfnis und Schadenfreude auf der einen, von rücksichtslosem Gewinnstreben und Zynismus auf der anderen Seite, durch das die Intimsphäre des einzelnen, zumal des im öffentlichen Leben stehen-

<sup>16</sup> Von Bedeutung sind insbesondere folgende Vorschriften: § 182 (öffentliche Erörterung fremder Privatangelegenheiten), § 183 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes), § 482 (öffentliche Erörterung von Privatangelegenheiten fremder Staatsoberhäupter), § 452 (Störung der Rechtspflege), § 453 (Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen).

<sup>17</sup> Auch Stammborgers begründet mit der „Komplizierung und Technisierung“ des „sozialen Lebens“ eine „gewisse gegenläufige Bewegung“ zum Streben der Aufklärung nach Verringerung der Tatbestände (S. 16).